

Beilage zu Sch.-Verh. Nr. 64 u. Prot.-Verh. Nr. 259.

Regulativ
für
**die Diplomprüfungen an der Ingenieurabteilung der
Eidgenössischen Technischen Hochschule.**
(Vom 3. Juni 1921.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

(siehe Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 20. Februar 1909*.)

B. Spezielle Bestimmungen.

Die Ingenieurschule erteilt das Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. T. H.).

Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen werden jährlich zweimal angeordnet; eine Wiederholung der Prüfungen kann nach halbjähriger Frist stattfinden.

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II;
3. Allgemeine Geologie.

Die Noten in höherer Mathematik und in darstellender Geometrie haben doppeltes, die Note in allgemeiner Geologie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik I und II, darstellender Geometrie I und II, Einführung in die Baukunst und im Planzeichnen, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfasst:

1. Mechanik I und II;
2. Physik I und II;
3. Technische Petrographie;
4. Baukonstruktionslehre I;
5. Maschinenlehre I.

Die Noten in Mechanik und Physik haben doppeltes, die Noten in Petrographie, Baukonstruktionslehre und Maschinenlehre einfaches Gewicht.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXV, S. 374.

2

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Mechanik I und II, Baukonstruktionslehre I und Maschinenlehre, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens nach dem 8. Semester abgelegt werden.

Sie umfasst:

A. Für die Absolventen, die die schriftliche Arbeit im Brückenbau, Wasser- oder Strassen- und Eisenbahnbau ablegen:

a) Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Vermessungskunde;
2. Baustatik;
3. Brückenbau;
4. Grundbau, Hydraulik und Wasserkraftanlagen;
5. Strassen- und Eisenbahnbau;
6. Baumaterialienkunde;
7. Verkehrsrecht und technisches Recht;
8. 1 Fach des 8. Semesters;

Nationalökonomie bzw. Economie politique.
Die unter 8 angeführten Fächer sind Wahlfächer, von denen eines zu wählen ist.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht. Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Vermessungskunde, Baukonstruktionslehre II, Baustatik, Brücken-, Grund-, Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

b) Eine Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist; sie umfasst die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiet des Brücken-, Wasser- oder Strassen- und Eisenbahnbaues; dem Kandidaten steht die Wahl unter diesen drei Fächern frei.

Die Themata werden zu Beginn des 9. bzw. in einem entsprechend höhern Semester erteilt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

B. Für die Absolventen, die die schriftliche Arbeit im Vermessungswesen ablegen:

a) Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Vermessungskunde;
2. Höhere Geodäsie und Ausgleichsrechnung;

3. Baustatik;
4. Brückenbau;
5. Grundbau, Hydraulik und Wasserkraftanlagen;
6. Strassen- und Eisenbahnbau;
7. Astronomie;
8. Verkehrsrecht, technisches und Vermessungsrecht;
9. (1 Fach des 8. Semesters;
10. Nationalökonomie bzw. Economie politique.

Von den unter 4 und 5 genannten drei Fächern sind zwei, von den unter 8 aufgeführten ist eines zu wählen.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht. Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Vermessungskunde, Baustatik I, Brücken-, Grund-, Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

b) Eine Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist; sie umfasst eine grössere Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens.

Die Feldarbeit ist in den Ferien, frühestens am Schlusse des 8. Semesters, durch die Kandidaten selbständig auszuführen; die schriftliche Ausarbeitung findet im darauffolgenden Semester statt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1921 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909: B. Spezielle Bestimmungen, II. Ingenieurschule aufgehoben.

Für die Prüfungen derjenigen Studierenden, die vor Oktober 1919 eingetreten sind, kann auf Wunsch das bisherige Regulativ angewendet werden.

Zürich, den 3. Juni 1921.

Im Namen des schweiz. Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

(Vom Bundesrate genehmigt am 25. Juni 1921.)